

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom
15./16. Oktober 1996**

- Tätigkeitsmerkmale für Anfangsangestellte
hier: 1. KODA-Beschluß zu § 22 ABD Teil A
2.a Erweiterung von Teil I der allgemeinen Vergütungs-
ordnung des ABD Teil A
2.b Protokollnotiz zu 2.a
zum 1. Januar 1997
- Änderung des § 39 ABD Teil A (bzw. § 45 Teil B)
Jubiläumswendigung
zum 1. Januar 1997
- Stundenanrechnung für Unterricht an Förderschulen
zum 1. September 1996

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Tätigkeitsmerkmale für Anfangsangestellte

In den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:

1. Beschluß zu § 22 ABD Teil A

Für Angestelltenverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1996 begründet werden, gilt ABD Teil A, II. (Tätigkeitsmerkmale), Teil I (Allgemeiner Teil) mit folgenden Maßgaben:

Angestellte, die unmittelbar nach Abschluß ihrer kaufmännischen Berufsausbildung eine Tätigkeit aufnehmen, die sie infolge mangelnder praktischer Erfahrung nur eingeschränkt und nur unter Anleitung wahrnehmen können, sind nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen in

- VergGr VIII FG 2
- VergGr VII FG 4
- VergGr VI b FG 4 a
- VergGr V c FG 2

einzugruppieren.

2.a Teil I der Allgemeinen Vergütungsordnung des ABD Teil A wird um nachstehende Tätigkeitsmerkmale erweitert:

Vergütungsgruppe VIII

...

2. Angestellte im Büro, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst im unmittelbaren Anschluß an eine kaufmännische Berufsausbildung, deren Tätigkeit bzgl. Selbständigkeit und Verantwortung (noch) eingeschränkt ist und nur unter Anleitung wahrgenommen wird, auf einer Stelle, deren Tätigkeitsmerkmale ansonsten mindestens der Vergütungsgruppe VII entsprechen.

Vergütungsgruppe VII

...

4. Angestellte im Büro, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst im unmittelbaren Anschluß an eine kaufmännische Berufsausbildung, deren Tätigkeit bzgl. Selbständigkeit und Verantwortung (noch) eingeschränkt ist und nur unter Anleitung wahrgenommen wird, auf einer

Stelle, deren Tätigkeitsmerkmale ansonsten mindestens der Vergütungsgruppe VI b entsprechen, nach sechs Monaten Bewährung in Vergütungsgruppe VIII FG 2.

Vergütungsgruppe VI b

...

- 4.a Angestellte im Büro, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst im unmittelbaren Anschluß an eine kaufmännische Berufsausbildung, deren Tätigkeit bzgl. Selbständigkeit und Verantwortung (noch) eingeschränkt ist und nur unter Anleitung wahrgenommen wird, auf einer Stelle, deren Tätigkeitsmerkmale ansonsten mindestens der Vergütungsgruppe V c entsprechen, nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII FG 4.

Vergütungsgruppe V c

...

2. Angestellte im Büro, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst im unmittelbaren Anschluß an eine kaufmännische Berufsausbildung, deren Tätigkeit bzgl. Selbständigkeit und Verantwortung (noch) eingeschränkt ist und nur unter Anleitung wahrgenommen wird, auf einer Stelle, deren Tätigkeitsmerkmale ansonsten mindestens der Vergütungsgruppe V b entsprechen, nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b FG 4 a.

2.b Protokollnotiz zu 2.a

Die von der KODA getroffene Regelung paßt von ihrem Wortlaut her für den Zeitaufstieg der Anfangsangestellten, die unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung ihre Arbeit auf einer Planstelle in Vergütungsgruppe V b aufnehmen und zunächst in Vergütungsgruppe VIII, VII, VI b und V c eingruppiert sind, bis sie nach insgesamt dreieinhalb Jahren in der ihrer Planstelle entsprechenden Vergütungsgruppe angelangt sind. Danach unterliegen sie jeweils dem ihrer Eingruppierung (Fallgruppe) entsprechenden Bewährungsaufstieg.

Entsprechend ist jedoch auch zu verfahren, wenn ein Mitarbeiter seine Arbeit als Anfangsangestellter auf einer Planstelle der Vergütungsgruppe VII oder VI aufnimmt. Dieser Anfangsangestellte durchläuft zunächst von Vergütungsgruppe VIII an den in der KODA-Regelung vorgesehenen Zeitaufstieg und wird bei Erreichen der seiner Planstelle entsprechenden Vergütungsgruppe zeitgleich der für den Bewährungsaufstieg vorgesehenen, auf dieser Planstelle maßgeblichen Fallgruppe zugeordnet.

3. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderung des § 39 ABD Teil A (bzw. § 45 Teil B) Jubiläumszuwendung

1. In den bayerischen (Erz-)Diözesen wird § 39 ABD Teil A (bzw. § 45 ABD Teil B) wie folgt geändert:

§ 39 Absatz 1 Satz 3 ABD Teil A wird gestrichen.

2. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Stundenanrechnung für den Unterricht an Förderschulen

1. Für die Erzdiözese Bamberg gilt folgende Regelung:
Die Ermäßigung von zwei Wochenstunden für vollbeschäftigte Religionslehrer an Förderschulen bzw. die anteilige Ermäßigung bei geringerem Beschäftigungsumfang wird nicht mehr gewährt.
2. Diese Regelung tritt zum 1. September 1996 in Kraft.